

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Folkwang Universität der Künste in Kooperation mit dem SAE Institute Bochum		
Ggf. Standort	SAE Institute Bochum sowie Institut für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) der Folkwang UdK in Essen		
Studiengang	Professional Media Creation		
Abschlussbezeichnung	M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: 2014 - 2019			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	13.08.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) ist ein Kooperationsstudiengang zwischen dem „Institut für Computermusik und elektronische Medien“ (ICEM) der Folkwang Universität der Künste (UdK) und dem School of Audio Engineering (SAE) Institute Bochum. Forschung und Lehre widmen sich am ICEM – dem ältesten fachbereichsübergreifenden Institut der Folkwang Universität der Künste – den kunstrelevanten Gebieten aus Informatik und Medientechnologie für die kompositorische Verwendung in den musikalisch-akustischen, visuellen und darstellenden Künsten. Das SAE Institute wurde 1976 in Australien gegründet und ist eine weltweit operierende private Bildungseinrichtung für Berufe in der Kreativ- und Medienwirtschaft. Der Lehrplan des SAE Institute Bochum richtet sich dabei konsequent nach den Anforderungen der Medienindustrie. Die Akkreditierung des SAE Instituts Bochum erfolgt in Kooperation mit der Middlesex University.

Der Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) ist ein projektbezogener, künstlerischer Masterstudiengang, in dem die Studierenden ein komplexes Projekt aus einem medialen Kunstfeld realisieren. Zu den möglichen Feldern zählen dabei Musik, Film, Video-, Installations- und Medienkunst, Fotografie, Game-Art oder eine vergleichbare Disziplin. Auch hybride Kunstformen, die beispielsweise auditive und visuelle Elemente gleichermaßen enthalten, sind möglich. Durch ein fächerübergreifendes Curriculum, welches den Besuch von Lehrveranstaltungen sowohl an der Folkwang Universität der Künste als auch am SAE Institute ermöglicht, können die Studierenden ihren Studienverlauf an die spezifischen Anforderungen für ihre individuelle Projektarbeit anpassen.

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen durch das Studium fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu selbständigem, künstlerisch-technischem Arbeiten befähigen und darüber hinaus die relevanten Aspekte bezüglich der Veröffentlichung ihrer jeweiligen Projekte beinhalten. Dabei sollen sie künstlerische Exzellenz und professionelles Know-how im Hinblick auf die Anforderungen und Veränderungen in den kreativen, medialen Berufsfeldern vereinigen.

Der Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen mit einer künstlerischen Eignung sowie einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines einschlägigen künstlerischen bzw. künstlerisch-technischen Studiengangs, die sowohl die Ausbildung ihrer individuellen künstlerischen Persönlichkeit wünschen als auch die Methoden und Kompetenzen zum professionellen und erfolgreichen Agieren in ihrem beruflichen Umfeld erlangen möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) stellt ein inhaltlich attraktives, gut strukturiertes und ausreichend mit personellen und sächlichen Ressourcen ausgestattetes Studienprogramm dar.

Das Besondere des Studienprogramms liegt in der Ausbildung von künstlerisch-technischen Persönlichkeiten, die in der Lage sind, komplexe Projekte in der Praxis zu konzipieren und zu realisieren. Dabei wirken die beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE Institute synergetisch zusammen. Die Ausstattung des Studiengangs und die Qualifikation der Lehrenden – aus dem künstlerischen Umfeld der Folkwang Universität der Künste und aus dem technischen Umfeld des SAE Institute – mit entsprechenden unterschiedlichen Kompetenzfeldern, Lehrerfahrung und Praxiserfahrung ermöglichen eine hervorragende die Kompetenzausbildung der Studierenden. Die angewandten Methoden in der Vermittlung und die Inhalte sind zeitgemäß gewählt und praxisorientiert aufgesetzt.

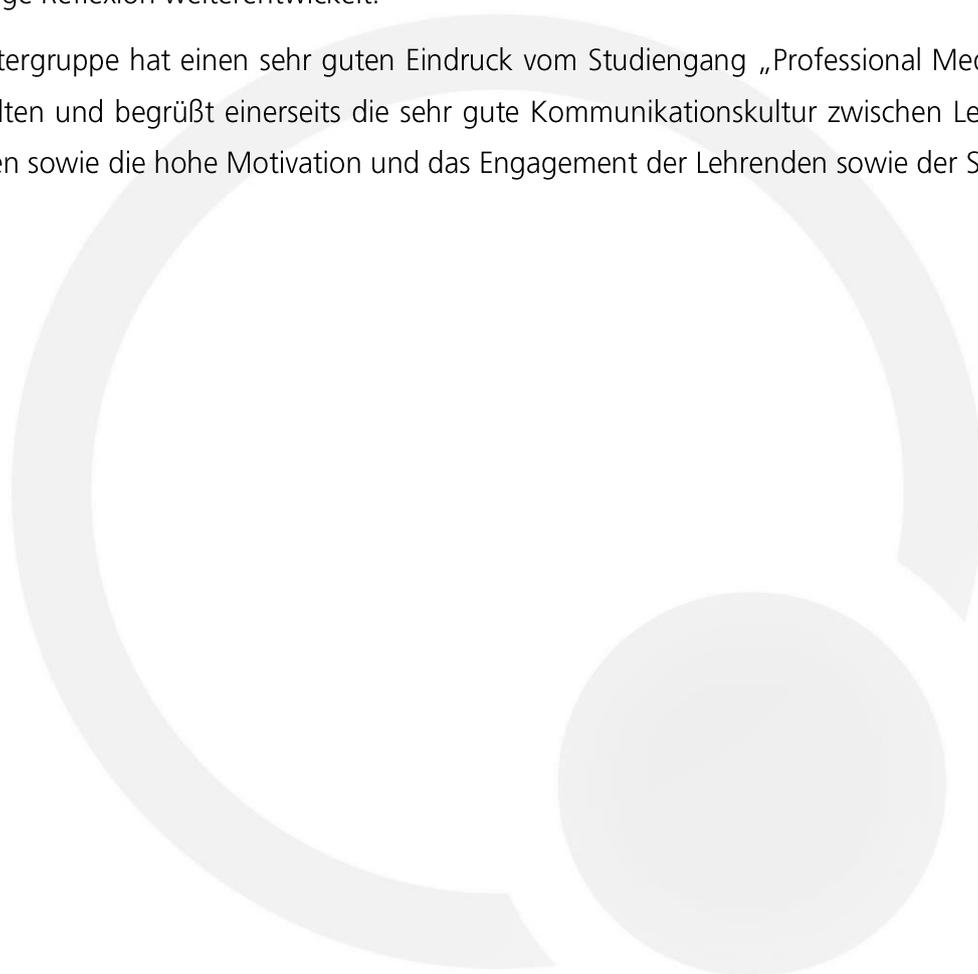
Die Studierenden bearbeiten im Studienverlauf ein individuelles medienbezogenes Projekt, wobei die Lehr- und Lernformen Vorlesungen und Seminare sowie individuelle Kontaktzeit der Studierenden mit den jeweiligen Fachbetreuern und -betreuerinnen vorsehen und die Prüfungsformen überwiegend in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie auch in der Präsentation während Kolloquia bestehen. Es sind sowohl künstlerische als auch künstlerisch-technische Projekte realisierbar. Begleitende Wahlpflichtfächer ergänzen das gewählte Themenfeld und erlauben eine breite fachliche Entfaltung. Der Studiengang ist sehr gut studierbar. Den Studierenden stehen alle notwendigen Tools zur Studienorganisation zur Verfügung.

Das Projekt-Logbuch demonstriert die durchaus komplexe Weiterentwicklung der Projektidee unter Berücksichtigung aller Teilmodule, aber auch die Weiterentwicklung der studentischen Persönlichkeit. Das Wahlpflicht-Logbuch zeigt nicht nur die Inhalte der besuchten Wahlpflichtfächer, sondern erläutert ausführlich deren Bedeutung für das Projekt und reflektiert die neu gewonnenen Erkenntnisse. Die Logbücher als Prüfungsform eignen sich für diese Reflexionen in besonderem Maße.

Die Verzahnung der Folkwang Universität mit ihrem deutlichen Fokus auf Kunst/Musik/Performance und des SAE Institute Bochum mit seinem deutlichen Fokus auf digitale Produktion wurde in der Begutachtung eingehend erörtert. Auf den ersten Blick scheint das SAE Institute stärker vom Franchise-Modell und der zusätzlichen konzeptionell-künstlerischen Kompetenz der Folkwang UdK zu profitieren. Bei genauerer Betrachtung zeigte sich allerdings eine zunehmende gegenseitige Befruchtung der beiden Institutionen, welche in der Erstakkreditierung noch nicht so deutlich war. Auch die Folkwang UdK profitiert von der digitalen Kompetenz des SAE Institute mit seinen digitalen Medienstudiengängen und deren Studierenden. Damit gelingt die Verbindung der beiden Institutionen und Lehrkonzepte mit durchaus überraschenden Ergebnissen. Die vorgestellten Masterprojekte mit den zugehörigen Logbüchern zeigen ein hohes konzeptionelles, künstlerisches und technisches Niveau.

Die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden berücksichtigt und – wo als sinnvoll erachtet – auch umgesetzt: Die Kritikpunkte aus der Erstakkreditierung betrafen die inhaltliche und didaktische Verzahnung der beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE, die künstlerische Reflexion in der Projektentwicklung und die Verknüpfung/Reflexion der Wahlpflichtveranstaltungen mit dem Projekt. Der Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A) wurde im Zuge dessen im Hinblick auf die Verzahnung sowohl der konzeptionell-künstlerischen Entwicklung mit der handwerklich-technischen Kompetenz der Studierenden als auch der zentralen Projektidee mit den begleitenden Kursen und deren wechselseitige Reflexion weiterentwickelt.

Die Gutachtergruppe hat einen sehr guten Eindruck vom Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) erhalten und begrüßt einerseits die sehr gute Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die hohe Motivation und das Engagement der Lehrenden sowie der Studierenden.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	28
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
3 Begutachtungsverfahren.....	35
3.1 Allgemeine Hinweise.....	35
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3.3 Gutachtergruppe	35
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung.....	36
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	37
5 Glossar	38

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang hat ein künstlerisches Profil.

Mit dem Masterabschluss wird laut Modulbeschreibung nachgewiesen, dass die Absolventen und Absolventinnen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerisch-technischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Im studienabschließenden Mastermodul wird ein eigenständiges künstlerisches oder künstlerisch-technisches Masterprojekt entwickelt, konzipiert und realisiert. Die Bearbeitungszeit hierfür beträgt fünf Monate. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, dafür notwendige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Durch das schriftliche Portfolio des Masterprojekts werden die Studierenden dazu befähigt, eigene Ideen selbstständig über einen längeren Zeitraum zu entwickeln, umzusetzen und kontinuierlich aus praktischer sowie aus theoretischer Perspektive zu reflektieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind gemäß § 3 der Prüfungsordnung (PO) ein erster berufsqualifizierender Abschluss und eine künstlerische Eignung. Grundlage für die Feststellung der künstlerischen Eignung sind vorzulegende Arbeiten sowie ein Entwurf (Projektplan) für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben (Projekt), der die Themen und angestrebten Resultate der künstlerischen Auseinandersetzung während des Masterstudiums beschreibt. Die schriftlich verfasste Idee für das Projekt muss bereits mit der Bewerbung eingereicht werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt durch eine Präsentation von bis zu 30 Minuten Dauer, in der die Arbeiten und der Projektentwurf vorgestellt werden. Bei dem auf die Präsentation folgenden Kolloquium handelt es sich um ein Reflexionsgespräch über die Studienmotivation, Vorhaben und Ziele, eigene Werke und bisherige Tätigkeiten.

Kriterien für die Bewertung der Präsentation der vorgelegten Arbeiten und des Projektplans sind der Nachweis eines eigenständigen künstlerischen Profils und eines künstlerischen Standpunkts, fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten, Präsentations-, Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit, stilistische Vielfalt sowie die Anschlussfähigkeit an aktuelle künstlerische Entwicklungen. Die Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind der Nachweis einschlägiger Kenntnisse in aktuellen Medienproduktionen, Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Produktionsweisen sowie die Reflexionsfähigkeit bei Fragestellungen, die sich auf mediale Konzepte, Produktionen, Rezeptionsweisen und Präsentationsformen beziehen.

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die „Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste“ (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt mittlerweile vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens wurde noch die veraltete Fassung des Diploma Supplements von 2015 verwendet. Inzwischen wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive Abschlussmodul sechs Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der drei Projektmodule im Umfang von jeweils 20 ECTS-Punkten sowie des Mastermoduls im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Daneben gibt es zwei Wahlpflichtmodule, die über den Zeitraum der ersten drei Semester verlaufen, im Umfang von jeweils 20 bzw. 10 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle für den Studienverlauf relevanten Informationen. Es werden die fachbezogenen, methodischen und fachübergreifenden kompetenzorientierten Lernziele und Lehrinhalte der Module beschrieben, weiterhin beinhaltet das Modulhandbuch Angaben zu den eingesetzten Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit des Moduls, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer.

Zusätzlich zur Benotung wird gemäß § 8 Prüfungsordnung eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind jeweils mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt wird gemäß § 2 Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Folkwang UdK eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte

vergeben. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für das Masterprojekt und das schriftliche Portfolio für das Masterprojekt beträgt insgesamt 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Rahmenprüfungsordnung der Folkwang UdK regelt in § 17 die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung außerhochschulisch erbrachte Leistungen nach dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte der Studienarbeitszeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Folkwang Universität der Künste überträgt als Franchise-Geberin dem SAE Institute als Franchise-Nehmerin die Durchführung des Masterstudiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.). Gegenstand der Vereinbarung im Kooperationsvertrag sind Inhalt und Organisation des Curriculums, Zugang zum Studium, Auswahl und Beschäftigung des Lehrpersonals, Durchführung der Lehrveranstaltungen, Abnahme und Bewertung von Prüfungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Das Curriculum für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) wird von der Folkwang Universität der Künste in Abstimmung mit der SAE festgeschrieben. Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) werden durch die Folkwang Universität der Künste in der Prüfungsordnung festgelegt. Die Folkwang UdK nimmt die für den Abschluss des Studiums vorgesehenen Prüfungen ab und bewertet die Prüfungsleistungen. Die Abnahme der Prüfungen erfolgt in Essen, die Vertragspartner können einvernehmlich andere Prüfungsorte bestimmen. Die Folkwang UdK richtet entsprechend den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung einen Prüfungsausschuss ein. Sie gewährleistet den eingeschriebenen Studierenden im Studiengang den Zugang und die Nutzung ihrer Bibliothek sowie die Nutzung der Einrichtungen des ICEM. Die Folkwang UdK verleiht

nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Sie stellt die Urkunde, das Zeugnis, das Transcript of Records sowie das Diploma Supplement aus.

Die SAE verpflichtet sich gegenüber der Folkwang UdK zur Durchführung der nach dem Curriculum erforderlichen Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) und hält hierfür die notwendige Infrastruktur bereit. Sie trägt die anfallenden Sach- und Personalkosten. Die SAE bereitet auf die Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung der Folkwang UdK für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) vor. Sie ist für die Organisation der Prüfungen nach den Vorgaben der Hochschule und des Prüfungsausschusses des Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) zuständig. Die SAE schließt Verträge mit den Teilnehmenden und zieht die Entgelte ein. Die Folkwang UdK erhält eine jährliche Vergütung von 500€ pro Haupthörer bzw. -hörerIn (ohne Beurlaubte) im Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.). Die SAE trägt für die Online- und Präsenzbetreuung Sorge. Die SAE übersendet an die Folkwang UdK einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Studienplatznachfrage sowie den Studienerfolg.

Die Kooperation wird in Art und Umfang auf der Internetseite der Folkwang Universität der Künste sowie auf der Webseite des SAE Institutes dargestellt: <https://www.folkwang-uni.de/home/musik/icem/professional-media-creation/>, <https://www.sae.edu/deu/de/ma-professional-media-creation>.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Weiterentwicklung und Konsolidierung des Masterstudiengangs „Professional Media Creation“ (M.A) wurden im Verlauf der Begutachtung intensiv diskutiert. Dabei wurden auch der Umgang mit den Empfehlungen der vorangegangenen Erstakkreditierung geprüft und ausführlich erörtert. Des Weiteren wurde die Verzahnung der beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE Institute thematisiert.

Die Kritikpunkte aus der Erstakkreditierung betrafen die inhaltliche und didaktische Verzahnung der beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE, die künstlerische Reflexion in der Projektentwicklung und die Verknüpfung/Reflexion der Wahlpflichtveranstaltungen mit dem Projekt. Der Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A) wurde im Zuge dessen im Hinblick auf die Verzahnung sowohl der konzeptionell-künstlerischen Entwicklung mit der handwerklich-technischen Kompetenz der Studierenden als auch der zentralen Projektidee mit den begleitenden Kursen und deren wechselseitige Reflexion weiterentwickelt.

Das Projekt-Logbuch demonstriert die durchaus komplexe Weiterentwicklung der Projektidee unter Berücksichtigung aller Teilmodule, aber auch die Weiterentwicklung der studentischen Persönlichkeit. Das Wahlpflicht-Logbuch zeigt nicht nur die Inhalte der besuchten Wahlpflichtfächer, sondern erläutert ausführlich deren Bedeutung für das Projekt und reflektiert die neu gewonnenen Erkenntnisse. Die Logbücher als Prüfungsform eignen sich für diese Reflexionen in besonderem Maße.

Die Verzahnung der Folkwang Universität mit ihrem deutlichen Fokus auf Kunst/Musik/Performance und des SAE Institute Bochum mit seinem deutlichen Fokus auf digitale Produktion wurde in der Begutachtung eingehend erörtert. Auf den ersten Blick scheint das SAE Institute stärker vom Franchise-Modell und der zusätzlichen konzeptionell-künstlerischen Kompetenz der Folkwang UdK zu profitieren. Bei genauerer Betrachtung zeigte sich allerdings eine zunehmende gegenseitige Befruchtung der beiden Institutionen, welche in der Erstakkreditierung noch nicht so deutlich war. Auch die Folkwang UdK profitiert von der digitalen Kompetenz des SAE Institute mit seinen digitalen Medienstudiengängen und deren Studierenden. Damit gelingt die Verbindung der beiden Institutionen und Lehrkonzepte mit durchaus überraschenden Ergebnissen. Die vorgestellten Masterprojekte mit den zugehörigen Logbüchern zeigen ein hohes konzeptionelles, künstlerisches und technisches Niveau.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Dokumentation

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A) sind in der Prüfungsordnung beschrieben und werden über die Internetseite der Folkwang Universität und des SAE Institute nach außen kommuniziert. Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 2 der Prüfungsordnung dazu befähigen, ihre künstlerischen Absichten in größeren Projektkontexten aus künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereichen profiliert umzusetzen. Hierbei steht neben der Organisation eines künstlerischen Projektes die Selbstvermarktung der eigenen künstlerischen Leistungen im Vordergrund. Die Studiengangziele werden auch im Diploma Supplement formuliert.

Da es sich bei dem Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A) um einen konsekutiven Master handelt und die Bewerber und Bewerberinnen über eine künstlerische Eignung sowie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem einschlägigen künstlerischen/künstlerisch-technischen Studiengang entsprechende Kenntnisse besitzen, baut der Studiengang projektbezogen und individuell auf die bereits erworbenen Fähigkeiten auf. Die Studierenden erlernen die einzelnen Schritte der erfolgreichen Konzeption und Dokumentation eines umfangreichen künstlerischen/künstlerisch-technischen Projekts. Dazu gehören neben der künstlerischen Praxis und Reflexion auch Fähigkeiten wie Projektplanung und Zielvereinbarung, Narration, Projektvermarktung und Bewerbung, projektbezogenes Vertragsrecht und Kommunikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind im Diploma Supplement und in der Prüfungsordnung klar formuliert. Der konsekutive, stärker anwendungsorientierte Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihren jeweiligen Schwerpunkt in einer komplexen über vier Semester angelegten Projektarbeit individuell zu gestalten und sich in diesem Themenfeld zu spezialisieren. Das Besondere des Studiengangs liegt in der Ausbildung von künstlerisch-technischen Persönlichkeiten, die in der Lage sind, komplexe Projekte in der Praxis zu konzipieren und zu realisieren. Dabei wirken die beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE Institute synergetisch zusammen.

Dem Zusammenwirken des Projektes mit verschiedenen Lehrgebieten (Wahlpflichtveranstaltungen) kommt ein besonderer Stellenwert zu, welcher die Fähigkeit zur Reflexion fördert und insgesamt die Arbeitsmarktbefähigung und Berufsperspektiven stärkt.

Das vorgesehene Projektstudium fördert ein intensives Selbststudium zur Setzung eigener Schwerpunkte und innovativer Themen. Fachpraktische Inhalte werden mit der zunehmenden Realisierung des Projektes komplexer und ermöglichen einen Ausbau der eigenen Kompetenzen und der gesamten Persönlichkeit. Innovative Ideenfindung, Methoden der Recherchen, detaillierte Konzeptentwicklung, vermittelnde Konzeptdarstellung und komplexe Entwürfe werden in den Projektmodulen unterrichtet und erprobt. Die Fach- und Methodenkompetenzen werden in den begleitenden Wahlpflichtfächer sehr gut vermittelt. Soziale Kompetenzen werden in Gruppen- und Teamarbeit trainiert. Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, komplexe Projekte zu konzipieren, zu realisieren und zu managen. Somit befähigen die angestrebten Lernergebnisse zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Das Besondere des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) ist die Kopplung der beiden Institutionen Folkwang UdK und SAE Institute im Studiengang. Die Studierenden erhalten somit gleichzeitig eine konzeptionell-künstlerische und eine handwerklich-technische Kompetenz.

Die Frage, ob sich der Lehrplan des SAE Institute ausschließlich „an den Anforderungen der Medienindustrie“ (Präambel des SAE Institute) orientiere, wurde bei den Gesprächen sehr klar verneint. Für den Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) seien inhaltliche und künstlerische Aspekte sowie die inhaltliche und kreative Reflexion prägend. Das SAE Institute ist gemäß eigener Darstellung bestrebt, Innovationen in der Medienindustrie frühzeitig aufzugreifen und zu vermitteln. Dabei werden technologische Anforderungen, neue Standards, aber auch strategische Veränderungen gleichermaßen berücksichtigt. Die künstlerischen Aspekte werden von der Folkwang UdK vertreten. Im Besonderen fokussiert sich das ICEM auf Innovationen in Musik/Sound und ihre Verwendung im künstlerischen Kontext.

Die Intensität der Betreuung im relativ kleinen Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) sowie eine Praxis der „offenen Studios“ fördert Eigeninitiative, Zusammenarbeit und verantwortliches Handeln. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Folkwang UdK dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Engagement. Eine Befähigung zu Kritik und Verantwortungsbewusstsein für eigene und gesellschaftliche Prozesse sind gegeben.

Der Masterabschluss eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit zu einer Karriere im akademischen Bereich oder in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen. Das gesamte Berufsbild befindet sich in Strukturveränderungen – ein offenes Masterstudium mit individueller Schwerpunktbildung bereitet darauf vor, später auch innovative Themen, Technologien und Methoden in der Medienindustrie bearbeiten und entwickeln zu können.

Die beispielhaft benannten und gezeigten Abschlussarbeiten, die am Ende des Studiums einer Öffentlichkeit präsentiert werden, zeigen eine hohe Qualität und eine Breite in den Themenstellungen und medialen Formen. So konnten Studierende bereits Abschlussarbeiten auf Ausstellungen in der Folkwang UdK, auf Festivals, auf der GamesCom und in anderen Institutionen präsentieren.

Die Studiengangsziele des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) sind sehr gut beschrieben, so dass die erworbenen Kompetenzen gut erreicht werden können. Mit dem vorgelegten Curriculum und den ausgewiesenen methodisch-didaktischen Methoden sind die definierten Studiengangsziele plausibel im Hinblick auf die Bedarfe der Berufspraxis sinnvoll. Der Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Dokumentation

Im ersten Studienjahr ist das Modul „MA-PMC-1: Projekt I“ vorgesehen, das aus den Modulteil „Künstlerische Praxis und Reflexion 1“, „Projektplanung und Zielvereinbarung 1“, „Narration 1“, „Projektvermarktung und Bewerbung 1“ sowie „Projekt- und Eventmanagement 1“ besteht. Daneben wird das Modul „MA-PMC-2: Projekt II“ angeboten, das aus den Modulteil „Künstlerische Praxis und Reflexion 2“, „Projektplanung und Zielvereinbarung 2“, „Narration 2“ und „Projektbezogenes Vertragsrecht“ besteht. Hinzu kommt im ersten Studienjahr das Modul „MA-PMC-3: Wahlpflicht I“, das das „Logbuch“ enthält sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten, wobei gemäß Studienverlaufsplan „alle Veranstaltungen aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Veranstaltungen aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität“ wählbar sind.

Im zweiten Studienjahr folgt das Modul „MA-PMC-4: Projekt III“ mit den Modulteil „Künstlerische Praxis und Reflexion 3“, „Projektplanung und Zielvereinbarung 3“, „Kommunikation“, „Projektvermarktung und Bewerbung 2“ sowie „Projekt- und Eventmanagement 2“. Daneben belegen die Studierenden das Modul „MA-PMC-5: Wahlpflicht II“, wiederum mit einem Logbuch und Veranstaltungen „aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie (...) aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität“. Hinzu kommt das „MA-PMC-6: Mastermodul“, bestehend aus „Masterprojekt“ und „Schriftliches Portfolio des Masterprojekts“.

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts erfolgt nach Angaben der Hochschule durch fachliche und wissenschaftlich/künstlerische Vorlesungen und Seminare sowie durch die individuelle Kontaktzeit der Studierenden mit den jeweiligen Fachbetreuern und -betreuerinnen. Die Verankerung der künstlerischen Reflexion und der konzeptionellen Entwicklung des Projekts wird gemäß Angaben der Hochschule durch den Modulteil „Künstlerische Praxis und Reflexion 1-3“ sichergestellt.

Der Besuch der Veranstaltungen des Moduls „Wahlpflicht“ wird von den Studierenden durch ein „Logbuch“ dokumentiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf die eigene Projektarbeit die Reflexion der jeweiligen Inhalte der Lehrveranstaltungen geleistet wird, dass spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten durch die Veranstaltungen erlangt wurden und dass ein kritisches Bewusstsein für ästhetische und technische Fragen besteht. Das Logbuch ist gleichzeitig die zu erbringende Prüfungsleistung, die die reflexive Kompetenz dokumentiert (s.a. Abschnitt „Prüfungssystem“).

Für die Wahlpflichtveranstaltungen gibt es nach Auskunft der Hochschule keinen vorgegebenen Fächerkanon. Um den Studierenden größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können hier alle Veranstaltungen aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Veranstaltungen aus dem Angebot des ICEM der Folkwang Universität besucht werden. Des Weiteren sind zusätzlich Veranstaltungen aus dem Angebot der Folkwang UdK nach persönlicher Absprache mit den Dozierenden und nach kapazitiver Möglichkeit belegbar. Die einzelnen besuchten Veranstaltungen sind unbenotet, müssen jedoch bestanden werden. Die Benotung des Moduls ergibt sich durch die gemeinsame Modulprüfung in Form des Logbuchs. Die Belegung der Wahlpflichtfächer erfolgt in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung, so dass kein nachteiliger Effekt auf die Studierbarkeit und die Mobilität der Studierenden zu verzeichnen ist.

Entsprechend der Grundausrichtung der Kooperationspartner handelt es sich nach Angaben der Hochschule bei den Lehrangeboten des SAE Instituts vornehmlich um Veranstaltungen mit technischen, bei den Lehrangeboten der Folkwang Universität der Künste um Veranstaltungen mit vornehmlich künstlerischen Inhalten. Während die Veranstaltungen der SAE eher kleingliedrig auf die Vermittlung konkreter technischer Kompetenzen ausgerichtet sind, behandeln die Veranstaltungen von Folkwang, speziell die des ICEM, komplexere Thematiken und bringen diese in Zusammenhang mit der künstlerischen Arbeit der Studierenden des jeweiligen Studiengangs.

Resultierend aus den Empfehlungen der Gutachtergruppe der Erstakkreditierung sind folgende Änderungen vorgenommen worden: Die Kontaktzeit für die Projektbetreuung wurde deutlich erhöht von 10 Stunden (im Modulteil „Projektplanung und Zielvereinbarung“) auf nun insgesamt 24,5 Stunden (22,5 Stunden „Künstlerische Praxis und Reflexion“ + 2 Stunden „Projektplanung und Zielvereinbarung“) pro Semester. Resultierend aus der intensiveren Projektbetreuung wurde die Kontaktzeit in den Modulteilen „Narration 1“ und „Narration 2“ der Module „Projekt I“ und „Projekt II“ von 22,5 Stunden auf 15 Stunden reduziert. Die Module „Wahlpflicht I“, „Wahlpflicht II“ und „Wahlpflicht III“ wurden zusammengefasst zu „Wahlpflicht I“ und „Wahlpflicht II“, da die Unterrichtseinheiten am SAE Institute ganzjährig stattfinden, nicht nur zu den Vorlesungszeiten der Folkwang UdK.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) ist geprägt von einer gelungenen Verknüpfung von Kunst und Technik in einem projektorientierten Ansatz. Der Mehrwert

dieses Konzeptes und zugleich das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist ein nahezu freies Studium mit der Verwirklichung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit und der eigenen Ziele. Dies setzt eine gut durchdachte Projektidee mit hohem innovativem und künstlerischem Potenzial voraus. Die vom Gutachtergremium zunächst befürchtete Reduktion der Studiengangsinhalte auf die bloße gestalterisch-technische Umsetzung und Produktion dieser Idee bestätigte sich nicht. Alle Studierenden bestätigten – und die gezeigten Logbücher demonstrieren – eine tatsächlich große Veränderung und Weiterentwicklung der Projektideen zu komplexen, viele Facetten umfassenden Projekten mit innovativen medialen Formen und Technologien. Nach der Festlegung der Projektziele am Studienbeginn erfolgt ein iterativer Prozess aus In-Frage-Stellen und Modifikationen. Die Reflexion der durch die Betreuer bzw. die Betreuerinnen initiierten Themen und der Wahlpflichtfächer gelingt in vollem Maße. Die begleitenden Wahlpflichtfächer enthalten viele Anregungen und Entwicklungspotenzial für die Studierenden. Die mediale Bandbreite ist außerordentlich groß und reicht von Spielfilm und Dokumentation bis zu Hörspiel, Musical oder Performance.

Die Studierenden entwickeln im Projektverlauf eine zunehmende Selbständigkeit, ihre Erfolge zeigen den professionellen Status der Ergebnisse. Die Einzelbetreuung wird durch die individuell ausgewählten Betreuer bzw. Betreuerinnen umgesetzt, beispielsweise durch einen Kameramann bzw. eine Kamerafrau für ein Fotoprojekt, durch einen Regisseur bzw. eine Regisseurin für ein Filmprojekt oder durch einen Dozenten bzw. eine Dozentin der Folkwang UdK für ein Musical. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Medienkultur und Medienindustrie angepasste Lehr- und Lernformen. Das Projektstudium enthält umfassende konzeptionelle und handwerklich-praktische Anteile.

Aus den Diskussionen mit Lehrenden und Studierenden hat sich für das Gutachtergremium der Eindruck eines sehr attraktiven Studiengangs ergeben. Das Curriculum realisiert ein Projektstudium mit begleitenden, das Projekt sehr gut unterstützenden Wahlpflichtveranstaltungen. Das gesamte Studium dient der Weiterentwicklung, Realisierung und Veröffentlichung der in der Eignungsprüfung formulierten Projektidee und ist somit für die Bewerberin oder den Bewerber sehr klar umrissen. Die drei Projektsemester werden von Fachleuten individuell betreut und konzentrieren sich auf die Entwicklung des Projektes sowie die Reflexion der begleitenden Lehrveranstaltungen und der speziell für das Projekt ausgewählten Wahlpflichtmodule. Ziel der Projektmodule ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema und dem angestrebten Medienformat. Die Lösung dieser komplexen Gestaltungsaufgabe erfordert die Einbeziehung interdisziplinärer und methodischer Aspekte. Begleitende Wahlpflichtfächer ergänzen das gewählte Themenfeld und erlauben eine breitere fachliche Entfaltung.

Die Studierenden betonten, dass sich durch die Gespräche mit den Lehrenden der anfängliche Masterprojektentwurf mehrfach verändert und verbessert habe. Auch die intensive Einzelbetreuung durch die Lehrenden wurde mehrfach als sehr positiv erwähnt. Die Pflicht zur Führung eines Logbuchs und die Erstellung eines schriftlichen Portfolios des Masterprojekts (Teilmodul 6.2) habe zudem in hohem Maße

zur reflexiven Beschäftigung mit den Studieninhalten und dem Inhalt und dem Weiterdenken des eigenen Masterprojekts geführt, und damit zu einer Intensivierung des Studiums insgesamt.

Es wurde ein jährlicher Turnus für das Wahlpflichtmodul eingeführt und dadurch das Prüfungsaufkommen von drei Logbüchern auf zwei Logbücher reduziert, wobei die Gesamtzahl der vergebenen ECTS-Punkte für das gesamte Wahlpflichtmodul gleichgeblieben ist.

Die Wahlpflichtveranstaltungen werden zusammen mit dem oder der Studierenden zu Beginn des Studiums ausgewählt. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Kompetenzen berücksichtigen sie alle für die Projektentwicklung notwendigen Kompetenzen. Während die Wahlpflichtveranstaltungen bei der Erstakkreditierung noch sehr parallel angelegt waren, findet nun eine intensive Reflexion der Wahlpflichtveranstaltungen zur Projektentwicklung statt. Die Wahlpflichtveranstaltungen können sowohl in den SAE Institutes, sogar weltweit, als auch in der Folkwang UdK belegt werden.

Der Projektunterricht mit einer Reflexion der Ergebnisse im Coaching und in den Teams entspricht in vollem Umfang der Arbeitsweise in Medienagenturen und in der Medienindustrie. Dieses studierendenzentrierte Lehrkonzept fördert gleichzeitig das eigenverantwortliche Selbststudium und eine soziale Gesprächs- und Diskussionskultur. Die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Vorlesungen (Folkwang), Seminare (Folkwang, ICEM, SAE) und technisch geprägte Kurse (SAE, ICEM) mit vielfältigen Lehrformen. Die Dozenten der Folkwang UdK berichten, dass regelmäßig Studierende aus dem Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) beispielsweise an Seminaren zu Medientheorie, Filmgeschichte oder Filmanalyse teilnehmen.

Durch die stärkere Verknüpfung des Projektes und der Wahlpflichtfächer und die stärkere Verknüpfung der Institutionen wurde das Masterstudium anspruchsvoller gestaltet. Die Studierenden erwerben hierdurch Qualifikationen im interdisziplinären Denken und Handeln und vertiefen ihr theoretisches und methodisches Wissen. Die angewandten Methoden in der Vermittlung und die Inhalte sind zeitgemäß gewählt und praxisorientiert aufgesetzt.

Die Studierenden sind in hohem Maß aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Arbeitsräume, Studios, Seminarräume des SAE Institute sowie der Folkwang UdK/ICEM werden intensiv und eigenverantwortlich genutzt.

Die Projekte fördern eine offene, reflektierte und professionelle Arbeitsweise und bedingen die Entwicklung kritischer Reflexion, dialogischer Kompetenzen und einer eigenen (künstlerischen) Persönlichkeit. Die Modulstruktur der Wahlpflichtfächer ermöglicht das Lernen mit geführter Kompetenzvermittlung sowie mit großem Freiheitsgrad. In den Gesprächen mit den Studierenden war festzustellen, dass es einen regen Dialog zwischen Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden gibt, der diese partizipatorisch und demokratisch beteiligt.

Die Studiengangsinhalte sind durch den projektzentrierten Ansatz und die individuell gewählten Wahlpflichtveranstaltungen sehr frei. Die Projektformulierung und Reflexion in jedem Semester sind anspruchsvoll und angemessen. Sie beinhalten nicht nur die zunehmende Verfeinerung und Realisierung des Projekts, sondern auch prinzipielle Fragestellungen und konzeptuelle Überlegungen. Der Umfang von 10 ECTS-Punkten ist angemessen. Die Betreuer und Betreuerinnen sind Medienschaffende und Lehrende aus dem jeweiligen Schwerpunkt und bringen außerordentliche Kenntnisse und Erfahrungen mit, was zu einer zunehmenden Professionalisierung der Studierenden führt.

Projekte der Studierenden sind beispielsweise ein Hörspiel, überwiegend realisiert bei Folkwang, ein Dokumentarfilm über Gründerinnen, ein Musikalbum, ein Spielfilm, eine Performance oder ein Musical. Die Projektmodule bestehen aus Teilmodulen wie Narration, Projektvermarktung, Projektplanung, Kommunikation, Vertragsrecht und ergänzen so wichtige Aspekte zur Projektentwicklung.

Wahlpflichtfächer an der Folkwang UdK sind beispielsweise: 3D, Filmanalyse, Medientheorie, Musikwissenschaft, Komposition, Theater, Performance, Live-Electronic, Klangsynthese. Wahlpflichtfächer im SAE Institute sind beispielsweise: Audio Engineering, Game Design, Game Art, Game Programming, 3D Animation, Digital Film, VFX, Cross-Media Production oder Web Development. Der Umfang von 10 ECTS-Punkten ist angemessen.

Die Lehrformen umfassen Einzelbetreuung in den Projekten und seminaristische Lehrformen sowie Workshops in den Wahlpflichtveranstaltungen. Im Projektunterricht existiert kein fester Lehrkörper, sondern für das individuelle Projekt angefragte Betreuer – überwiegend lehrende der Folkwang UdK und des SAE Institute oder aus einem professionellen Umfeld. Die künstlerische Praxis und die Reflexion zum Projekt erfolgen im ersten Semester innerhalb der Jahrgangsguppe und im Klassenverband, wodurch Synergien zwischen den Studierenden sowie gegenseitige Hilfestellungen entstehen. Die späteren Projektphasen sind geprägt durch Coaching mit dem Betreuer oder der Betreuerin. Der Unterricht entwickelt sich dabei zunehmend hin zur Einzelbetreuung.

Die Teilmodule des Projektes werden als Blockveranstaltungen unterrichtet, die Betreuung als Einzelunterricht. In den finalen Projektphasen gibt es zusätzliche Projektbetreuung auch in den begleitenden Wahlpflichtveranstaltungen. Die Folkwang UdK setzt dabei weitere Akzente für das interdisziplinäre Arbeiten und wird intensiv zur Beratung genutzt.

Die Logbücher, welche die Reflexionen zum Projekt und zu den Wahlpflichtveranstaltungen beinhalten, werden vom ersten Semester bis zum Abschluss geführt und von den Studierenden als sehr hilfreich empfunden. Die Kontaktzeit für das Projekt beträgt 24,5 h in einem intensiven Betreuerverhältnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Dokumentation

Vor dem Hintergrund der Neuerungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes hat die Folkwang Universität der Künste eine Rahmenprüfungsordnung erlassen, die seit dem Wintersemester 2015/16 auch für den Kooperationsstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) gilt. Darin enthalten sind Anerkennungsregeln von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen, die den Regelungen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Prüfungsordnung des Studiengangs enthält eine Regelung zur Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen.

Zudem ist nach Angaben der Hochschule angedacht, einzelne Lehrveranstaltungen der SAE zu den Modulteilern von Projekt I, II und III auch an anderen SAE Campus-Standorten in Deutschland anzubieten, um dadurch für Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb des Einzugsgebiets von Bochum und Essen haben, die Anzahl der notwendigen Reisen zu reduzieren und die Attraktivität des Studiengangs zu steigern. Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls können die Studierenden bereits jetzt an allen deutschen SAE Standorten (Bochum, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart) sowie am ICEM in Essen besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf der Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit den Lehrenden zur der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität ausreichend vorhanden sind. Das Studiengangskonzept schafft hierfür geeignete Rahmenbedingungen. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Für die Studierenden wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte wahrgenommen werden können. Im Rahmen des viersemestrigen, projektbasierten Masterprogramms wird ein Auslandsaufenthalt jedoch nur bedingt angestrebt. Gleichzeitig wird durch das spezielle Angebot der SAE die Mobilität auf nationaler Ebene gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Dokumentation

Im Kooperationsvertrag zwischen der SAE und der Folkwang Universität der Künste ist festgelegt, dass mindestens 60 % der von der SAE eingesetzten Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes erfüllen müssen. Der Nachweis über die Qualifikation des tatsächlich eingesetzten Lehrpersonals ist von der SAE jährlich zu erbringen und wird von der Folkwang Universität der Künste durch den Institutsrat des ICEM sowie die Institutsleitung geprüft. Vor der Einsetzung als Lehrende bzw. Lehrender wird die Zustimmung der Folkwang Universität der Künste eingeholt.

Die Lehrenden der Folkwang Universität der Künste in den praktischen Fächern verfügen nach Angaben der Hochschule über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung, davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule, d.h. sie haben neben ihrer künstlerischen Qualifikation und pädagogischen Eignung mehrheitlich einschlägige Erfahrungen in der künstlerischen oder der künstlerisch-technischen und berufspraktischen Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Die Hochschullehrer und -lehrerinnen werden durch ein in der allgemeinen Berufsordnung festgelegtes Verfahren berufen. Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wird durch das Rektorat eine Berufungskommission gebildet.

Weiterbildungsangebote für Professoren und Professorinnen, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Verwaltung und Technik sollen zu einer individuellen Professionalisierung beitragen. Je nach kapazitären Möglichkeiten ist eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Folkwang Universität der Künste auch für Dozenten und Dozentinnen der SAE möglich. Der Arbeitsbereich Weiterbildung ist an die Stabsstelle Hochschulentwicklung, der Arbeitsbereich Hochschul- und Mediendidaktik an das Dezernat Studium und Internationales angegliedert. Darüber hinaus gibt es für die überfachliche Weiterqualifikation der Lehrenden an der Universität Duisburg-Essen das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE).

Die Auswahl der Lehrenden seitens der SAE erfolgt neben den im Kooperationsvertrag definierten Kriterien auch unter Berücksichtigung interner Richtlinien und zertifizierter Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese Richtlinien und Regeln definieren die didaktischen Mittel, Konzeption und Durchführung von Theorie-Unterrichten, allgemeine Unterrichts anforderungen, Anteile des selbstgesteuerten Lernens, Anforderungen für schriftliches Unterrichtsmaterial und Unterrichtsdurchführungen, die an der SAE Anwendung finden. Der Corpus der Lehrenden des Studiengangs wird, je nach Profil der Studierenden und ihrer Entwicklungsvorhaben in den Masterprojekten und der dafür erforderlichen Fachkompetenz, nach Angaben der Hochschule jedes Semester individuell zusammengestellt. Sie sind sowohl für die Durchführung der Theorieunterrichte der jeweiligen Module als auch für die dazugehörige fachgebundene Individualbetreuung der Studierenden verantwortlich. Die Projektbetreuer und -Betreuerinnen, welche die Studierenden aufgrund einer langjährigen Berufspraxis im entsprechenden Projektthema in einer Mentorenfunktion unterstützen, ergänzen die Lehrenden mit zusätzlichen Angeboten. Das SAE Institute

ist ebenfalls bestrebt, lebenslanges Lernen zu ermöglichen, und bietet seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot. Dazu gehören neben dem Besuch von Vorlesungen, Seminaren, Messen, Konferenzen und Kursen auch Online-Weiterbildungsangebote wie „Learning and Teaching at Navitas“.

Am ICEM beteiligen sich nach Auskunft der Hochschule sechs Professoren und Professorinnen sowie drei Lehrbeauftragte an der Lehre im Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.), auf Seiten des SAE Institute in Bochum sind für den aktuellen Studienjahrgang gegenwärtig 10 Personen mit der Lehre im Studiengang betraut. Administratives Personal ist ebenfalls an beiden Standorten an der Betreuung des Studiengangs beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden bestätigte sich der Eindruck einer quantitativ und qualitativ sehr guten personellen Ausstattung. Die Studierenden bestätigten eine sehr individuelle Betreuung durch ihre Dozentinnen und Dozenten und äußerten sich sehr zufrieden mit der Möglichkeit, auch andere als die regulären Lehrenden anzusprechen, deren Rat einzuholen und ggfs. deren Veranstaltungen zu besuchen.

Positiv ist auch anzumerken, dass es einen gut funktionierenden Austausch zwischen den Dozentinnen und Dozenten beider Institute gibt, innerhalb dessen studentische Projekte und Probleme angesprochen und Lösungen diskutiert werden.

Die Curricula der Mitglieder des Lehrpersonals zeigen nicht nur eine große Bandbreite der jeweiligen Aktivitätsfelder auf, sondern auch ein insgesamt beeindruckendes Qualifikationsniveau mit entsprechenden unterschiedlichen Kompetenzfeldern, Lehrerfahrung und Praxiserfahrung. Dass die SAE-Dozentinnen – und Dozenten erwartungs- und satzungsgemäß eher zu Industrie und Wirtschaft hin orientiert und qualifiziert sind, die Lehrenden des ICEM eher künstlerisch-wissenschaftlich, bringt für die Studierenden den großen Vorteil mit sich, sich mehr in die eine oder andere Richtung orientieren zu können, dabei aber doch beide Seiten kennenzulernen und im Idealfall miteinander verknüpfen zu können. In jedem Fall sind sie für das berufliche Feld der Medienproduktion besser vorbereitet als nach einem reinen Hochschulstudium.

In der Erstakkreditierung war beabsichtigt, mittelfristig für 60 % der Lehrenden die gleichen Einstellungsvoraussetzungen anzusetzen wie für Hochschullehrende. Diese Voraussetzungen gelten umfänglich für sämtliche Lehrenden an der Folkwang UdK. Bei den SAE Institutes spielt die berufspraktische Komponente eine große Rolle. Die Studiengangsleitung bemüht sich außerordentlich, für jedes einzelne Projekt den passenden Betreuer oder die passende Betreuerin zu finden. Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß KunstHG werden dabei berücksichtigt. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Dokumentation

Den Studierenden stehen die Räumlichkeiten, Studios und Einrichtungen aller SAE Institute in Deutschland an den Standorten Berlin, Bochum, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart sowie die Räumlichkeiten, Studios und Einrichtungen des ICEM zur Nutzung zur Verfügung.

Am SAE Campus Bochum stehen nach Angaben der Hochschule Räumlichkeiten im Umfang von rund 674 qm für Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Präsentationen, Gruppen- und Einzelarbeit, individuelles Mentoring, eigene künstlerisch-technische Arbeit in Studios sowie studentische Arbeitsräume zur Verfügung. Dazu kommt das ICEM mit insgesamt ca. 722 qm. Alle Tonstudios am SAE Campus und am ICEM sind mit „state-of-the-art“-Equipment im Bereich Hard- und Software ausgestattet und bieten hochwertige Bedingungen für professionelle Aufnahmen und Produktionen von Audio, Musik und Sprache. Gleiches gilt für die Ausstattung der Filmsuiten für Filmschnitt, Color Grading und Visual Effects sowie des Green Screen Studios, welche in Kombination mit verschiedenen mobilen Kamera-, Licht- und Tonsystemen professionelle Bild- und Filmaufnahmen ermöglichen. Weiterhin stehen den Studierenden am SAE Campus zahlreiche modern ausgestattete Computer-Workstations für Game- und andere Medienproduktionen zur Verfügung, sowie eine Gaming Lounge mit speziellem Virtual Reality- und Motion Capturing-Equipment. Am SAE Institute Bochum ist ein weiterer Seminarraum geschaffen worden, der insbesondere für die Pflichtveranstaltungen im Studiengang genutzt wird, um einen reibungslosen Workflow zu garantieren.

Ein eigener studentischer Arbeitsraum – wie in der vorangegangenen Akkreditierung empfohlen – ist nicht geschaffen worden. Zum einen ist dies gemäß Angabe der Hochschule aufgrund der bisherigen Studierendenzahlen nicht notwendig, zum anderen wird hochschulseitig aufgrund der Diversität der einzelnen studentischen Projektschwerpunkte ein konkreter Arbeitsraum als nicht sinnvoll erachtet, da sehr viele unterschiedliche Soft- und Hardware-Ressourcen für die Projektrealisationen verwendet werden.

Zur Unterstützung des Studiengangs umfasst das nichtwissenschaftliche bzw. administrative Personal an Folkwang und SAE insgesamt 15 Stellen. Dies schließt auch die Beratung für Studieninteressierte, Studierende und Alumni mit ein.

Vom SAE Institute Bochum werden neben der einmaligen Einschreibegebühr von 200 Euro Studiengebühren von 2.250 Euro pro Semester (insgesamt 9.200 Euro) oder 390 Euro pro Monat (9.560 Euro) erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den vorstehend geschilderten räumlichen und technischen Gegebenheiten sind die ressourcenabhängigen Voraussetzungen gegeben, um sich die praxisrelevanten Studieninhalte (die gegenüber den theoretischen Anteilen ja deutlich überwiegen) auch tatsächlich durch Projektarbeit und intensives *Lernen* aneignen zu können. Es stehen quantitativ ausreichend Räume und Geräte zur Verfügung, und qualitativ entsprechen sowohl Geräte als auch Software dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung. Selbst wenn selbstverständlich nicht tatsächlich alle auf dem Markt existierenden Hardware- und Software-Komponenten vorgehalten werden können – das dürfte fast unmöglich sein –, ist die vorhandene Vielfalt deutlich größer als an den meisten Hochschulen mit ähnlichen Studiengängen. Hinzu kommt die Möglichkeit seitens des SAE Institute Bochum, von anderen SAE-Standorten bei Bedarf weitere Geräte bzw. Software auszuleihen, wovon offensichtlich auch Gebrauch gemacht wird. Dies wird erleichtert durch den Umstand, dass viele SAE-Dozenten an mehreren Standorten tätig sind.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden lässt sich entnehmen, dass diese die angebotene Vielfalt an technischen Geräten, Software und Arbeitsräumen als ausgesprochen gut und ausreichend empfinden. Auch im Vergleich mit anderen Studiengängen ähnlicher Art und Zielsetzung kann sie als überdurchschnittlich gut und vielseitig bezeichnet werden. Die Studierenden sind mit der vorhandenen Infrastruktur ausgesprochen zufrieden und die Studienbedingungen sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind als sehr gut zu bewerten.

Sowohl das zur Verfügung stehende nichtwissenschaftliche Personal als auch die Studiengebühren sind angemessen für eine erfolgreiche Durchführung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Dokumentation

Die Prüfungsarten und Prüfungsformen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die Modulprüfungen sind benotet und schließen jeweils direkt an das Modulende an. Die Modulteile bleiben unbenotet. Die Modulprüfungen beziehen sich nach Auskunft der Hochschule immer nur auf die Inhalte des belegten Moduls. Alle Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Folkwang Universität der Künste und einer Prüferin bzw. einem Prüfer der SAE abgenommen.

Die Module „Projekt I“ und „Projekt III“ schließen jeweils mit einer schriftlichen Dokumentation (Logbuch) ab. Das Modul „Projekt II“ schließt zusätzlich zur schriftlichen Dokumentation mit einer Präsentations-

tion im Kolloquium ab. Die Prüfungsform der Module „Wahlpflicht I“ und „Wahlpflicht II“ besteht jeweils aus dem Logbuch. Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden.

Bei zusammengesetzten Modulprüfungen erfolgt eine Gewichtung analog der für die Moduleile vergebenen ECTS-Punkte. Die Kriterien für die Beurteilung der Prüfungsleistungen bezogen auf das Studiengangziel sind im Modulhandbuch dokumentiert. Die Kriterien sind aufgrund der Vielfalt der möglichen Projekte nach Information der Hochschule bewusst offen formuliert, um die gewünschte Bandbreite der möglichen Masterprojekte nicht einzuschränken.

Die Art der Prüfung im Abschlussmodul „Masterprojekt“ ist eine Kommissionsprüfung in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sein müssen. Das Kolloquium findet nach der öffentlichen Präsentation der Projektergebnisse statt und hat diese sowie die schriftliche Dokumentation des Projektes zum Inhalt. Es ist nicht öffentlich. Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind Modulprüfungen der Module „Projekt I“ und „Projekt II“ nachzuweisen. Die nicht bestandene Abschlussmodulprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Professional Media Creation“ (M.A.) ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung nach ECTS-Punkten der ausgewiesenen Module, wobei die ECTS-Punkte des Moduls „Mastermodul“ dreifach gewichtet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind sowohl an die unterschiedlichen Qualifikationsziele der jeweiligen Module als auch an die Erfordernisse des Studiums angepasst und konzeptorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsichte und -organisation sind angemessen. Als dominierende Prüfungsform wird das Logbuch bzw. das Kolloquium mit der Reflexion des erlernten Stoffes und der Ergebnisse im Hinblick auf den Projektfortschritt umgesetzt. Die eigentliche Masterarbeit wird ergänzt durch ein Masterkolloquium und die Veröffentlichung bzw. öffentliche Präsentation des Masterprojektes.

Die Prüfungsformen werden kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt. Hier profitiert man insbesondere von der kleinen Größe des Studiengangs und der direkten Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden. Das Gutachtergremium schätzt das Konzept des Prüfungssystems für den breit gefächerten, projektbasierten Masterstudiengang und die damit verbundenen individuellen Anforderungen als zielführend ein. Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Wiederholungen von Prüfungen sind auf Nachfrage im folgenden Semester möglich und beziehen sich meist auf eine Überarbeitung des Logbuchs oder eine Wiederholung des Kurses. Die eingesetzten Prüfungsformate erlauben nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden und die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen

modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier neben den formalen Evaluationen wiederum über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Anforderungen zum Prüfungssystem werden von der Folkwang Universität der Künste und dem SAE Institut nach Ansichten des Gutachtergremiums erfüllt und lassen sich als positiv bewerten. Auch von Seiten der Studierenden wird die Handhabung und Strukturierung der Prüfungen und Prüfungsleistungen positiv reflektiert und bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Dokumentation

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und teilt sich in das 1. und das 2. Studienjahr. Die Durchführung des Studiums folgt dabei in der Reihenfolge der Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen dem vorgegebenen Ablaufplan des Modulhandbuchs. Dadurch soll ein gleichmäßiger Arbeitsaufwand sichergestellt werden. Die durchschnittliche Anzahl der studierten Semester unter den bisherigen Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs beträgt 4,75.

Die Studienorganisation für die Studierenden findet seit 2016 über das Learning Management System „Canvas“ statt. Diese Lernplattform erleichtert die Studierbarkeit, da über eine Plattform entsprechende Abgaben für Prüfungen eingereicht werden können, Deadlines und Prüfungstermine schnell ersichtlich sind, Dateien und Unterrichtsmaterialien von den Lehrenden bereitgestellt werden können und Feedback zu den Prüfungsleistungen gegeben werden kann. Alle Studierenden erhalten mit der Einschreibung Zugangsdaten, um die Veranstaltungsangebote des Studiengangs einsehen zu können. Das komplette Studienangebot des SAE Instituts ist über das für Studierende angelegte Internet-Portal „Student Portal“ einsehbar. Das Studienangebot der Folkwang Universität der Künste kann über den Folkwang Organizer und über die Internetseite des ICEM eingesehen werden. Dadurch wird in Verbindung mit dem Modulhandbuch deutlich dargelegt, welcher Kooperationspartner die Betreuung des jeweiligen Lehrangebots verantwortet.

Um die Studierbarkeit in finanzieller Hinsicht zu erleichtern und gleichzeitig einkommensschwächeren Studieninteressierten den Zugang zum Studium zu ermöglichen, hat das SAE Institut nach eigenen Angaben den SAE Alumni Fund for Education (SAFE) in die Wege geleitet. Gemeinsam mit der SAE Alumni Association, einem Netzwerk von mehr als 12.000 Absolventen und Absolventinnen in Europa, wurde ein Bildungsfonds entwickelt, der es SAE Studierenden erlaubt, ohne finanzielle Belastung zu studieren.

SAFE übernimmt während der Studienphase in verschiedenen frei wählbaren Förderstufen die Studiengebühren und funktioniert wie ein umgekehrter Generationenvertrag. Die Rückzahlungen beginnen erst nach Jobeinstieg und auch erst ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 25.000 Euro. Dabei ist die Höhe der Rückzahlungen auf einen festen Prozentsatz des Einkommens beschränkt, um selbst in einkommensschwachen Phasen flexibel zu sein. Die Rückzahlungen ermöglichen in einem Solidarprinzip nachfolgenden Generationen ebenfalls ein Studium an der SAE.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) ist vor dem Hintergrund der o.g. zur Verfügung stehenden Tools sowie durch den projektzentrierten Ansatz und die frei wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen sehr gut studierbar. Die Studierenden sind aufgrund der selbst gewählten Projektidee hoch motiviert, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, welche der Projektentwicklung dienen. Die ECTS-Punkte und der angegebene Workload stimmen nach Aussagen der Studierenden überein. Allerdings studieren einige Studierende länger als vier Semester, da sie ein „fertiges“ Projekt auf hohem Niveau präsentieren und veröffentlichen wollen. Dabei bewerten die Studierenden die längere Studienzeit aber als gewinnbringend und sehen trotz der Studiengebühren darin keinen Nachteil. Diese sinken nach der Regelstudienzeit und die Hochschule bietet den Studierenden individuelle Finanzierungsmöglichkeiten an, um einen Studienabschluss zu sichern. Generell ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nach Einschätzung des Gutachtergremiums gewährleistet.

Die Planung des Studiengangs erlaubt einen verlässlichen Studienbetrieb für die Studierenden. Der Projektverlauf und damit der Studienverlauf sind bereits zu Beginn des Studiums verlässlich planbar. Die Prüfungsbelastung ist durch die Logbücher bzw. Kolloquien im Vergleich zur Arbeitsbelastung in der Projektdurchführung eher gering. Ein Pflichtmodul besitzt 20 ECTS-Punkte besteht in der Regel aus vier Modulteilprüfungen. Die Studierenden bestätigen eine angemessene Prüfungslast. Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch. Überschneidungen von Prüfungen finden nicht statt.

Aufgrund seiner kleinen Kohortengröße ist der Studiengang geprägt von der individuellen Betreuung, aber auch von der Unterstützung durch die komplette SAE-Organisation. Beispielsweise ist die Nutzung der gesamten SAE-Infrastruktur möglich oder die Nutzung von Studios und Räumlichkeiten anderer Standorte. Dies gilt in gleicher Weise für die Folkwang UdK. Die Ansprechbarkeit der Lehrenden und die Betreuung durch die Dozenten der Folkwang UdK und der SAE wird von den Studierenden als außerordentlich positiv empfunden. Gelobt wird daher die sehr gute Kommunikation mit den Lehrenden. Die Studierenden fühlen sich sehr gut beraten. Die individuelle, Beratung und Unterstützung von Studierenden trägt sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt in der Regel auf Eigeninitiative der Studierenden bzw. über die Suche nach Sponsoren. Über die Kontakte zu den anderen Studierenden entstehen vielfältige Netzwerke aus Künstlern und Technikern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Dokumentation

Die Folkwang Universität der Künste hat sich nach eigenen Angaben der Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet. In diesem Sinne soll das Institut für Computermusik und Elektronische Medien (ICEM) der Folkwang Universität der Künste Forschung und Entwicklung in kunstrelevanten Gebieten aus Informatik und Medientechnologie für die kompositorische Verwendung in den musikalisch-akustischen, visuellen und darstellenden Bereichen künstlerisch und wissenschaftlich fördern und zugleich ein internationales Netzwerk aufbauen und pflegen. Das ICEM ist mit vielen verschiedenen Institutionen vernetzt, mit denen es Forschungsvorhaben, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Austauschprogramme durchführt. Diese sind in der Regel Institutionen aus dem Bereich der Computermusik und elektronischer Medien wie verwandte Bildungseinrichtungen und Studios an anderen Hochschulen, z.B. die Studios an der Hochschule für Künste Bremen, das Mozarteum in Salzburg oder das Institute for Sonology in Den Haag sowie auch Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen wie etwa das Zentrum für Kunst und Medien (ZKM) in Karlsruhe. Die Lehrenden des ICEM zeichnen sich durch hohe fachliche und künstlerische Expertise aus, sind international vernetzt und können die Unterrichtsinhalte so stets an aktuelle Trends und Strömungen ihres Feldes anpassen.

Das SAE Institute ist nach eigenen Angaben der Freiheit von Lehre und Forschung verpflichtet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Lehre und Forschung sind unabhängig von der Institutsleitung tätig. Ziel der SAE ist es, den Studierenden ein praxisorientiertes Studium zu vermitteln, das sowohl eine Berufsqualifikation als auch wissenschaftliche Grundlagen sowie Kompetenz im Bereich der Forschungsmethoden vermittelt. Das SAE Institute kooperiert mit mehreren Partnern aus dem Bereich der Kreativwirtschaft sowie mit Anbietern von Produkten technischer Hard- und Software. Dadurch, dass die Lehrenden des SAE Institute ausgewiesene, langjährig erfolgreiche Berufspraktiker und -praktikerinnen sind, kann die SAE auf ein dichtes Netzwerk zurückgreifen. So ergeben sich viele Schnittstellen für Kooperationen zwischen Studierenden der SAE Institute während und nach ihrem Studium mit externen Partnern, wie zum Beispiel bei der „Workshop“, einem jährlich stattfindenden Netzwerkevent, bei dem

Studierende und Absolventen bzw. Absolventinnen sich Partnern aus der kreativen Medienindustrie vorstellen und ihre Projekte präsentieren.

Ein weiteres Beispiel für solche Events ist die jährlich stattfindende SAE Convention, welche sich zu einem etablierten Medienevent entwickelt hat. Diese Netzwerke ermöglichen den Studierenden einen direkten Zugang zur Medienbranche. Indem sie der Öffentlichkeit ihre Projekte präsentieren, kommen sie in Kontakt mit Medienschaffenden sowie mit neuen Technologien. Das SAE Institute wiederum rekrutiert aus den Netzwerken fachkompetente Dozierende, welche ihr Wissen in Seminaren und Workshops an die Studierenden weitergeben. Dieser Wissenstransfer zwischen Lehrenden, Studierenden und Medienprofis ermöglicht nach Angaben der Hochschule einen regen Austausch im Bereich Forschung, Lehre und Medienindustrie. Durch die große Bandbreite der Wahlmöglichkeiten am ICEM und am SAE kann zudem ganz gezielt auf aktuelle Trends Bezug genommen werden, und es können je nach Standort auch lokale Synergien für studentische Projekte entstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen den fachlichen Standards. Die internen Maßnahmen und Prozesse gewährleisten nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität der Curricula. Für die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden erkennbar kontinuierlich über regelmäßige Evaluierungen überprüft. Auch der gute Kontakt der Lehrenden in die künstlerische Praxis fördert die Integration aktueller fachlicher Entwicklungen in das Studienprogramm. Aus den Gesprächen mit den Studierenden, den Lehrenden und der Auflistung bisheriger Masterprojekte geht eindrucksvoll hervor, dass das Konzept dieses Masterstudiengangs sehr gut funktioniert. Die Masterprojekte zeigen eine erstaunliche Vielfalt der Ansätze auf, die auch die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen widerspiegeln. Auch die erzielten Resultate der Projekte zeigen die hohe Qualität der Lehre.

Ein möglicher Entwicklungsbedarf könnte in Richtung einer Erweiterung auf das Themenfeld „Cognitive Neurosciences for Media Art (Perception)“ liegen. Gerade die jüngsten Entwicklungen im Bereich VR/AR (Virtual/Augmented Reality) zeigen die zunehmende Notwendigkeit, sich mit den Randbedingungen und der wechselseitigen Beeinflussung visueller, auditiver und anderer menschlicher Wahrnehmungen in einer virtuell/teilvirtuell künstlerisch geformten Umgebung auseinanderzusetzen. Eine weitergehende Verankerung des Themenfelds der menschlichen Wahrnehmungs- und Adaptationsmöglichkeiten auf neurowissenschaftlicher und kognitiver Ebene in den Projekten wäre seitens des Gutachtergremiums daher zu begrüßen.

Alle Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind z.B. durch Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei den Mitgliedern des Gutachtergremiums der Eindruck eines sehr gelungenen Studienganges entstanden ist bzw. verfestigt wurde, in welchem in fast idealer Weise das Ziel eines künstlerisch freien Studiums mit den Anforderungen an sowohl die künstlerische als auch die berufliche Praxis-Kompetenz im Medienbereich verwirklicht wurde. Insofern ist dem Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) ein weiterhin positiver Verlauf und möglichst auch eine Steigerung der Studierendenzahl zu wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Dokumentation

An der Folkwang Universität der Künste legt die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre an der Folkwang-Hochschule Essen“ für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen überprüfbare formale Qualitätskriterien fest. Das grundlegende Verfahren der Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist in der Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste dokumentiert. Die Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Studiengängen, Lehrveranstaltungen und organisatorischen Einheiten im Bereich von Studium, Lehre und Verwaltung. Sie gilt somit für alle Fachbereiche, Studiengänge, Institute und Einrichtungen einschließlich der Hochschulbibliothek sowie für die Hochschulverwaltung.

Für die Durchführung der Evaluation des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) ist nach Angaben der Hochschule das SAE Institute verantwortlich. Die SAE führt halbjährlich „Board of Studies“ mit den Studierendenvertretern und -vertreterinnen sowie regelmäßige Modul-Umfragen zu den Themen Dozierende, Betreuung, Prüfungen, Arbeitsaufwand, Ausstattung und Ressourcen sowie Qualität und Zufriedenheit mit dem Studiengang durch. Die Qualitätssicherung an der SAE erfolgt nach den Richtlinien des SAE Institute Quality Manual. Die SAE lässt in regelmäßigen Abständen interne Audits durchführen. Für diesen Zweck bestimmt die SAE GmbH einen Qualitätsmanagementbeauftragten bzw. eine -beauftragte. Die Audits sind als Unterstützung für die Geschäftsführung und die akademische Leitung des Institutes zu verstehen, indem durch externe – aber auch zur SAE gehörende – Auditoren und Auditorinnen eine systematische und unabhängige Betrachtung des Institutes und dessen spezifischer Prozesse durchgeführt wird. Aus jedem Audit resultieren ein terminierter Aktionsplan sowie ein zusammenfassender Bericht. Das letzte Audit für das SAE Institute Bochum wurde am 21.08.2018 positiv bescheinigt.

Die Sicherstellung der Qualifikation der Lehrenden wird durch die internationale Qualitätsmanagement-Norm ISO 9001 gestützt, die SAE anwendet. Die Einführung, Überwachung und Weiterentwicklung des

Qualitätsmanagements nach dieser Norm liegt in der Verantwortung der bzw. des Qualitätsmanagement-Beauftragten.

Projekte, die seit der Aufnahme des Studienbetriebs im Jahr 2014 in dem Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) realisiert wurden, konnten nach Auskunft der Hochschule bereits auf großen, überregional bekannten Spielstätten und Konferenzen präsentiert werden. Die Absolventenquote liegt derzeit mit 16 Absolventen und Absolventinnen bei 80 Prozent. Vier Personen haben bislang das Studium abgebrochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu einer positiven Bewertung der am SAE und an der Folkwang UdK durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Der Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) wird kontinuierlich überprüft, und es werden Maßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolgs abgeleitet. Es werden regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durchgeführt. Auch die subjektive Einschätzung bezüglich Workload wird methodisch nachgefragt. Die gewählten Evaluationsinstrumente werden den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) gerecht. Die kontinuierliche Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende wird regelmäßig durchgeführt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Nicht-standardisierte Auswertungsgespräche nehmen ebenso eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung der Curricula ein.

Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienprogramms nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert auch durch die partizipativen und dialogisch angelegten Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienangebots nachhaltig mitzugestalten. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein stringentes Qualitätsmanagementsystem sowohl durch die Hochschulleitung als auch durch die Programmverantwortlichen eingefordert als auch umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Dokumentation

Die Folkwang Universität der Künste versteht ihren Gleichstellungsauftrag als zentrale Aufgabe. Der „Zentrale Gleichstellungsplan der Folkwang Universität der Künste 2020-2025“ wird nach Angaben der Hochschule im Sommersemester 2020 vom Senat verabschiedet und ist dann auf der Homepage des Gleichstellungsbüros einzusehen. Mit der Umsetzung der im Rahmenplan dargestellten Gleichstellungsziele verbindet sich ein Spektrum von Maßnahmen, die den Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) unmittelbar berühren. Dazu gehören die sukzessive Erhöhung der Frauenanteile in allen unterrepräsentierten Bereichen, Ausbau und Verstetigung der Antidiskriminierungsarbeit, Verankerung von Genderthemen in Forschung und Lehre, Integration von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungszielen in die Qualitätsentwicklung sowie Ausrichtung auf eine chancengerechte Personalentwicklung, wozu auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Leben für alle Hochschulmitglieder gehört.

Im Hinblick auf die Diversität der Studieninteressierten und Studierenden bietet die Folkwang UdK nach eigenen Angaben vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten an. Die Beratung zum Thema Studium mit Beeinträchtigung übernimmt die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für Studieninteressierte, Studienbewerber und -bewerberinnen sowie Studierende mit länger andauernden oder dauerhaften körperlichen, seelischen oder Sinnes-Beeinträchtigungen. Der Nachteilsausgleich ist in § 16 der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste geregelt.

Auch das SAE Institute fördert nach eigenen Angaben die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit für alle Studierenden und Mitarbeitenden. Entsprechend ihrer Richtlinie „Chancengleichheit, Behinderung und Eingliederung“ hat sich die SAE dazu verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungsprozesse fair und unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Glauben oder Behinderung durchzuführen. Diese Richtlinie beinhaltet auch Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder Lernschwäche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundlegenden Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich werden von der Folkwang Universität der Künste aktiv wahrgenommen und sind in § 16 der Rahmenprüfungsordnung vom 08.01.2020 geregelt.

Der „Zentrale Gleichstellungsplan der Folkwang Universität der Künste 2020-2025“ strebt zukünftig die sukzessive Erhöhung der Frauenanteile in allen unterrepräsentierten Bereichen an. Der Plan manifestiert das bereits bewusste Handeln und die stetige Bemühung der Studiengangverantwortlichen, eine gleichmäßige Geschlechterverteilung von Studierenden und Lehrenden zu erreichen. Dem recht hohen Anteil

männlicher Studierender wird unter anderem mit geplanten Veranstaltungsprogrammen auf Bildungsmessen, dem „Girls‘ Day“ und auch bei Podiumsdiskussionen mit Themen wie „Frauen in Medien“ versucht entgegenzuwirken. Des Weiteren wird auch mittels Steigerung der Frauenanteile unter Lehrenden anvisiert, den Studiengang attraktiver für angehende Masterstudentinnen zu machen.

Die Hochschule verfügt über ein breites Konzept für Chancengleichheit. Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Einschränkungen werden hierbei transparent dargestellt und können nach Einschätzung des Gutachtergremiums bei Bedarf problemlos in Anspruch genommen werden.

Ein vorbildlicher Umgang mit Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich zeigt sich auch bei dem SAE Institut. Alle erforderlichen Maßnahmen werden berücksichtigt und angemessen umgesetzt.

Angesichts der aufgezeigten Einschätzung kommt das Gutachtergremium zu dem Entschluss, dass die Konzepte der Hochschule und des SAE Instituts zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) sehr gut umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) wird im Franchiseverfahren von der Folkwang Universität der Künste und dem SAE Institute Bochum angeboten. Der Kooperationsvertrag enthält auch die Rechte und Pflichten zur Qualitätssicherung (s.a. Prüfbericht: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

Die SAE legt der Folkwang Universität der Künste eine Liste der eingesetzten Personen mit dem Nachweis über die Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals vor. Vor der Einsetzung für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) wird die Zustimmung der Folkwang Universität der Künste eingeholt.

Die Vorbereitung auf die Hochschulprüfungen durch die SAE hat nach Maßgabe der Folkwang UdK in einer Art und Weise zu erfolgen, die den rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kunsthochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen, und den relevanten Hochschulprüfungsordnungen entspricht. Die SAE verpflichtet sich zur Durchführung von Evaluationen entsprechend der Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste von 2014. Die Kosten sind von der SAE zu tragen.

Mindestens einmal pro Semester treffen sich die Studiengangsverantwortlichen beider Vertragspartner zur Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Studiengangs, der Abstimmung der Lehre, der administrativen Abläufe und der Vernetzung gemeinsam genutzter Ressourcen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation der Folkwang Universität der Künste und dem SAE Institute Bochum ist ausreichend transparent geregelt und funktioniert sehr gut: Wie die Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen, der Hochschulleitung und den Studierenden gezeigt haben, gibt es weder organisatorische noch inhaltliche Probleme. Die regelmäßigen Treffen sind ein wichtiges Element der Qualitätssicherung.

Der Praxisbezug der Studieninhalte wird somit angemessen sichergestellt. Studiengang und Wirtschaft – und somit auch die Marktanforderungen – befinden sich dadurch in einem permanenten Austausch. Innovative Entwicklungen werden auf diese Weise mitverfolgt und die daraus entstehenden Anforderungen wiederum in den Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) eingespielt.

Die SAE hat dafür an jedem Standort auch eine eigene Stelle eingerichtet, die entsprechende Kooperationen initiiert und pflegt. Dabei wird zugleich darauf geachtet, dass der Markt nicht „unterwandert“ wird. So finden keine Auftragsarbeiten statt, welche die Studierenden in ihrer kreativen Freiheit ansonsten einschränken könnten. Das Engagement externer Partner kann somit eher als eine Art Sponsoring verstanden werden, welches aber keinerlei inhaltliche Mitsprache beinhaltet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule und damit der Studiengang in sinnvoller Weise vernetzt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung des Studiengangs „Professional Media Creation“ (M.A.) hat im Rahmen einer Online-Konferenz am 18. und 19. Mai 2020 stattgefunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Claudia Söller-Eckert, Fachbereich Media, Hochschule Darmstadt
- Prof. Dr. Thomas A. Troge, Institut für Musikwissenschaft und Musikinformatik, Hochschule für Musik Karlsruhe

b) Vertreter der Berufspraxis

- Jörg Engster, Geschäftsführender Gesellschafter „die informationsgesellschaft mbH“, Agentur für Kommunikation, Design u. digitale Medien, Bremen

c) Vertreter der Studierenden

- Max Schmedes, Studierender im Studiengang „Digitale Medienproduktion“ (B.A.), Hochschule Bremerhaven

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung

Erfolgsquote	Studienstart 2014: 0,66 Studienstart 2015: 0,71 Studienstart 2016: 0,66 Studienstart 2017: 0,71
Notenverteilung	Note 1 - 1,5: 39% Note 1,6 - 2,5: 50 % Note 2,6 - 3,5: 9 % Note 3,6 - 4,0: 2 %
Durchschnittliche Studiendauer	4,75 Semester
Studierende nach Geschlecht	19 % w 81% m

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.05.2020 (Online-Konferenz)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.05.2015 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht überschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)